

# RS Vwgh 2000/8/10 2000/07/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2000

## Index

50/01 Gewerbeordnung

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

GewO 1994 §356b Abs6 idF 1997/I/063;

WRG 1959 §138;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0007 E 18. Februar 1999 RS 5(hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist die Zuständigkeit zur Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge ein Annex zur Bewilligungszuständigkeit. Die Bewilligungsbehörde ist auch zur Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge zuständig (Hinweis E 14.5.1997, 96/07/0216). Dies hat zur Konsequenz, dass mit der Einsetzung der Gewerbebehörde als wasserrechtliche Bewilligungsbehörde automatisch auch deren Zuständigkeit zur Erlassung der entsprechenden wasserpolizeilichen Aufträge begründet wurde. Gleiches gilt für Aufträge nach § 21a WRG, da auch zu deren Erlassung die Bewilligungsbehörde zuständig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070031.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)